

VERORDNUNG (EG) Nr. 417/1999 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 1999****zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im
Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2850/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls
bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die
Verordnung (EG) Nr. 2850/98 der Kommission ⁽³⁾
eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1963/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren
von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über
die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der
Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in
Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95
genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag
wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger
ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei
der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais
für die vom 19. bis zum 25. Februar 1999 im Rahmen der
Verordnung (EG) Nr. 2850/98 eingereichten Angebote
wird auf 56,85 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamt-
höchstmenge von 25 000 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.